# Satzung vom 2. März 2010 in der Fassung vom 15. April 2010

# Förderverein "Steinrinne" Bilzingsleben

Die Ausgrabungsstätte "Steinrinne" Bilzingsleben ist einer der wichtigsten archäologischen Fundplätze Europa.

Am Originalfundplatz ist hier die Möglichkeit geschaffen, die Anfänge der menschlichen Entwicklung vor 370.000 Jahren nachzuvollziehen.

Dieser Originalfundplatz war bisher nur in begrenztem Maße zugänglich.

Erst mit dem Bau der Ausstellungshalle in der Ausgrabungsstätte "Steinrinne" konnte dieser Originalfundplatz der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Eine Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und die Erschließung der Ausgrabungsstätte "Steinrinne" Bilzingsleben im Rahmen der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit ist eine vorrangige Aufgabe, die durch den Verein unterstützt werden soll.

Damit ermöglicht der Verein die wissenschaftliche Faszination der archäologischen Forschung auch dem aufgeschlossenen Laien näher zu bringen.

# § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

# Förderverein "Steinrinne" Bilzingsleben e.V.

- 1. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Sömmerda einzutragen.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in 06578 Bilzingsleben.
- 3. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### § 2 Vereinszweck

- Zweck des Vereins ist es, die Ausgrabungsstätte "Steinrinne" Bilzingsleben zu f\u00f6rdern und weiter zu entwickeln sowie f\u00fcr eine Erweiterung und Vertiefung des Geschichtsverst\u00e4ndnisses in der \u00f6ffentlichkeit einzutreten. Insbesondere obliegt dem Verein in diesem Rahmen die F\u00f6rderung von Kultur, Bildung und Heimatpflege.
- Der Verein macht es sich zur Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen amtlichen Stellen die Ergebnisse der archäologischen Forschung in der Ausgrabungsstätte "Steinrinne" Bilzingsleben darzustellen und breite Bevölkerungskreise zu vermitteln.

- 3. Diesen Zweck verfolgt der Verein insbesondere durch:
  - die Unterstützung von Ausstellungen, Vorträgen, Publikationen und ähnlichen Aktivitäten von regionaler und überregionaler Bedeutung
  - die Erschließung von Fördermöglichkeiten ideeller, materieller und finanzieller Art für die Öffentlichkeitsarbeit durch öffentliche und private Institutionen und Einzelpersonen.

# § 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 52 (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

# § 4 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte natürliche oder juristische Person sowie jede andere Personengemeinschaft werden.
  Erforderlich ist ein an den Vereinsvorstand gerichteter Antrag auf Aufnahme, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.
  Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 2. Die Mitgliedschaft
  - \* endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes bei Einhaltung einer Halbjahresfrist zum Ende des Kalenderjahres oder
  - erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder
  - \* endet durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung wenn vereinsschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge vorliegen.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit entstandenen Rechte und Pflichten. Das Mitglied ist jedoch zur Entrichtung rückständiger Beiträge verpflichtet.
- 4. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5. Von den Mitgliedern sind Jahresbeiträge zu entrichten, deren von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird. Die Beiträge sind bei Eintritt unverzüglich und ab dem darauf folgenden Jahr jeweils zu ersten April zu entrichten. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes über eine Beitragsermäßigung beziehungsweise die Befreiung von der Beitragspflicht.

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und in ihr abzustimmen,
- bei Wahlen des Vereins zu wählen und sich wählen zu lassen,
- an Veranstaltungen/ Ausstellungen in der Ausgrabungsstätte teilzunehmen, ermäßigte Eintrittspreise hierfür sind durch den Vorstand zu prüfen,
- Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens
- 8. Personen, die sich um die Belange der Ausgrabungsstätte "Steinrinne" Bilzingsleben und um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Ernennung bedarf einer Mehrheit von 75 % der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der Beirat

# § 6 Mitgliederversammlung

- 1. Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten.

Sie beschließt insbesondere über:

- Satzungsänderungen,
- Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Vorlage des Jahresberichtes, des Berichtes des Schatzmeisters und des Berichtes des bzw. der Rechnungsprüfer,
- die Ernennung eines oder mehrerer Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
- 3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung geht jeweils an die letzte bekannte Anschrift des Mitglieds und muss mindestens drei Wochen vor de Versammlung versandt werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
- Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet

- der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht vorher einstimmig anders beschlossen, schriftlich durch Stimmzettel.
- Beschlüsse, durch die Satzung geändert wird bedürfen einer Mehrheit von Zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Sie sind dem zuständigen Amtsgericht und dem Finanzamt anzuzeigen.
- 7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nach dem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes und des Zweckes gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

#### § 7 Vorstand

- 1. Vorstandsmitglieder sind:
  - der/die Vorsitzende des Vereins
  - der/die Stellvertretende Vorsitzende
  - der/die Schatzmeister/in
  - drei Beisitzer

Sie sind ehrenamtlich tätig.

- 2. Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder sein. Die Vorstandswahl wird von einer Person geleitet, die keine Vorstandsmitglied oder Kandidat ist. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von 4 Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins in den Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kooptieren.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 4. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren in § 7 Nr. 1 der Satzung genannten Vorstandmitglied gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vertreten.
- 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Vorstandsmitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens Einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift anzufertigen ist.

# § 8 Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der

 Der Beirat erhält eine eigene Geschäftsordnung, über die die Mitgliederversammlung abstimmt

# § 9 Auflösung und Zweckänderung

- 1. Die Auflösung oder Zweckänderung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließen, falls mindestens die Hälft aller Mitglieder anwesend sind. Sind nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so entscheidet eine weitere Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Bilzingsleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, im §2 genannte Zwecke zu verwenden hat.

# § 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft..

Bilzingsleben, \_\_\_\_\_.2010